

**Erfassung von dauerhaften Niststätten im Rahmen des Bebauungsplanes
Schwielowseestraße 62/64:**

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Schwielowseestraße 62/62 wurde mit Stellungnahme vom 11.04.2016 von der UNB Landkreis Potsdam Mittelmark gefordert, die auf dem Gelände vorhandenen Baumhöhlungen und –spalten, Nistkästen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten an und in Gebäuden zu kartieren.

Zu Fledermausquartieren wird im Umweltbericht dargestellt, dass im B-Plan-Gebiet voraussichtlich temporäre Fledermausquartiere im Bereich der beiden alten Villen vorhanden sein können, die von Fledermäusen beim Wechsel ihrer Jagdreviere temporär genutzt werden. Dieses Quartierangebot kann bei einem Abriss oder einer Sanierung der Gebäude durch die Anbringung von Fledermausquartieren kompensiert werden. Auch werden im Umweltbericht in Kap. 6.4.4 und 6.5.4 Maßnahmen dargestellt, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Des Weiteren kann durch die in Kap. 6.5.4 beschriebene Zeitbeschränkung für die Baufeldräumung und die Festlegung des Untersuchungsbedarfs bei Sanierung oder Abriss von Gebäuden außerhalb dieser Zeit sichergestellt werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten.

Wie im Umweltbericht dargestellt sind unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist keine weiteren vertiefenden Untersuchungen erforderlich, da keine weiteren erheblichen negativen Auswirkungen auf die Bestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Fledermausarten zu erwarten sind.

Entsprechend den Forderungen der UNB wurden am 12.07.2016 alle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schwielowseestraße 62 / 64“ stehenden Bäume auf Baumhöhlen untersucht. Das Ergebnis ist in der nachfolgenden Tabelle und im Plan dargestellt.

Nr.	Baumart	StU/Höhe in m	Beschreibung
1	Ahorn	2,5 / 16	Im Bereich einer Astgabelung in ca. 3 m Höhe ist eine größere Baumhöhle vorhanden, die nach Südwesten ausgerichtet. Der Baum steht unmittelbar an der Terrasse der Villa Schwielowseestraße 62. Er weist starke Schäden auf. Durch eine herauswachsende Fichte (s. Photo) ist zu vermuten, dass im Inneren des Baumes größere Hohlräume (Stammfäule) vorhanden sind Die Standsicherheit des Baumes ist gefährdet, so dass eine Fällung erforderlich ist.
2	Walnuss	1,4 / 14	Der Baum hat eine größere Baumhöhle, die nach Südosten ausgerichtet ist. Er weist hohen Totholzanteil auf und steht im Baufeld.
3	Birke	1,9 / 8	Der Baum hat eine kleinere Baumhöhle. Die Krone ist geschädigt. Der Baum steht im Baufeld der Erschließungsstraße
4	Birke	1,6 / 7	Der Baum hat zwei kleinere Baumhöhlen und weist Totholz auf. Eine Kronenpflege ist erforderlich
5	Walnuss	1,3 / 10	Der Baum hat mehrere kleine Baumhöhlen und weist Totholz auf. Hier ist ebenfalls eine Kronenpflege

			erforderlich, Baum ist zum Erhalt festgesetzt
6	Walnuss	0,9 / 6	Der Baum hat eine größere Baumhöhle, die jedoch nach oben geöffnet und daher als Bruthöhle nicht optimal geeignet ist. Auch hier ist Kronenpflege erforderlich. Der Baum ist zum Erhalt festgesetzt
7	Birke	1,3 / 6	Der Baum hat 1 – 2 kleinere Baumhöhlen und ist zum Erhalt festgesetzt.

Im Ergebnis der Kontrolle wurden an 7 Bäumen Baumhöhlen gefunden. Von den 7 Bäumen sind 3 (Nr. 5 – 7) zum Erhalt festgesetzt. Für den Baum Nr. 4 ist vorgesehen, eine Kronenpflege vorzunehmen. 2 Bäume stehen im Baufeld, so dass eine Beseitigung bei Realisierung des Bauvorhabens notwendig ist. Baum Nr. 1 weist starke Schäden auf, so dass die Standsicherheit gefährdet ist. Da dieser Baum sehr nahe an der vorhandenen Bebauung steht, ist eine Fällung unumgänglich.

Entsprechend den Vorgaben des Umweltberichtes dürfen die gemäß Baumschutzsatzung geschützten Bäume nur nach Maßgabe des § 5 der Baumschutzsatzung gefällt werden. Die Kompensation erfolgt vorrangig durch Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich gem. § 7 Baumschutzsatzung. Die Satzung gibt u. a. die Verwendung standortgerechter, einheimischer Arten vor. Für die Rodung sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens Fällanträge einzureichen, aufgrund derer über den Kompensationsumfang beschieden wird.

Des Weiteren sieht der Umweltbericht vor, Baumhöhlen im Verhältnis 1:1,5 auszugleichen sowie 5 Ersatzquartiere für Fledermäuse zu schaffen. Diese Maßnahmen sind vor Fällung der Bäume durchzuführen.

Des Weiteren wird im Umweltbericht als Vermeidungsmaßnahme eine Zeitbeschränkung für die Baufeldräumung wie folgt festgelegt:

„Gehölze, Bauwerke, extensive Gras- und Staudenflure sind ein potenzieller Brutplatz von Vögeln. Bauwerke sind potenzielle dauerhafte Lebensstätten für Brutvögel und Fledermäuse. Diese Artengruppen und ihre Entwicklungsformen dürfen nicht zerstört/getötet (z.B. durch Befahren, Ablagerung von Baumaterialien, Baufeldräumung) und während der Fortpflanzungszeit beeinträchtigt werden. Zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen dürfen Gehölze nicht zwischen dem 1.3. und 30.9. entfernt werden (§ 39 BNatSchG). Bei Gebäuden ist außerhalb dieses Zeitfensters eine Untersuchung erforderlich, ob Quartiere mit Fledermäusen oder Höhlenbrütern besetzt sind.“

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme und der Anbringung von Nisthöhlen und Ersatzquartieren als vorgezogene Ersatzmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden



Bild 1: Baum Nr. 1 Ahorn mit Fichtensämling



Bild 2: Baum Nr. 2 Walnuss, Krone licht, hoher Totholzanteil



Bild 3: Baum Nr. 4 Birke mit 2 Baumhöhlen



Bild 4: Baum Nr. 5 Walnuss



Bild 5: Baum Nr. 6 Walnuss, Baumhöhle nach oben geöffnet